

SCHEMASCHNITTE UNVERBINDLICH

ZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Spielplatz
Geschosflächenzahl	Wasserflächen
Grundflächenzahl	Flächen für die Landwirtschaft
Zahl der Vollgeschosse	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
TH 7,00m Traufhöhe maximal über OK Verkehrsfläche	Neuanzupflanzende Bäume
FH 12,00m Firsthöhe maximal über OK Verkehrsfläche	Aufschüttung für Verkehrsanlagen
max 2 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 3 (4) BauNVO)	Abtragungen für Verkehrsanlagen
0 Offene Bauweise	Zu beseitigende Gebäude
--- Baulinie	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
--- Baugrenze	
Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
Verkehrsgrün	
Öffentliche Parkflächen	
--- Leitung oberirdisch	
--- Leitung unterirdisch	
--- Abwasser	
A Fernmeldeanlagen	

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER NUTZUNG	WA	II	GELTUNGSBEREICH
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	0,8	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
DACHNEIGUNG	40° - 50°	o	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ANZAHL DER WOHNUNGEN	max 2	TH, FH	BAUWEISE
			TRAUFHÖHE / FIRSTHÖHE

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 3 BAUNVO**
- Siehe Planeinschrieb -
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAUNVO**
- Siehe Planeinschrieb -
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 22 (1), (2); § 23 OHNE (5) BAUNVO**
- Siehe Planeinschrieb -
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 12 BAUNVO**
Garagen müssen mindestens in einem Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. Grenzbebauung ist zu den Nachbargrundstücken hin erlaubt. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagenzufahrten und offene Stellplätze dürfen keine Tore oder ähnliches an der Straßenbegrenzungslinie erhalten. Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
- NEBENANLAGEN § 14 BAUNVO**
Die Errichtung von Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind, ist nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugelassen werden. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Pergolen u.ä. bis zu einer Grundfläche von 10,00 qm errichtet werden.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- Siehe Planeintrag -
Die Stellung der baulichen Anlagen hat entsprechend der im Bebauungsplan eingefragten Hauptfrüchtigung zu erfolgen. Bauliche Nebenanlagen haben sich nach den Hauptgebäuden zu orientieren. Ausnahmen von den im Plan gemachten Vorgaben können gestattet werden, wenn gestalterische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) BAUGB**
Die im Bebauungsplan eingetragenen Baumstandorte sind ungefähre Standorte. Die anzupflanzenden Bäume müssen heimische Laubbaumarten sein. Der im Bebauungsplan festgelegte Bereich für die Erhaltung von Bepflanzungen und Gewässern hält auf beiden Seiten des Reichenbachs einen 4,00 Meter breiten Schutzstreifen von der Bebauung frei.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
Die Höhenlage der Gebäude wird gemäß § 9 Abs 2 BauBG von der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Die festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen beziehen sich auf die höchstgelegene angrenzende Verkehrsfläche, von der aus noch eine Zufahrt möglich ist.
- LÄRMSCHUTZ § 9 (1) 24 BauGB**
Um in den Obergeschossen der Wohngebiete die Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau (55 dB(A)tags bzw 45 dB(A)nachts Äquivalenter Dauerschallpegel), zu erreichen, müssen in den der Strasse zugewandten Fassaden Schallschutzfenster eingebaut werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- DACHGESTALTUNG § 73 (1) 1 LBO**
Zulässig sind für Wohngebäude, Garagen und sonstige bauliche Anlagen die Dachformen Satteldach, Pultdach und Walmdach. Doppelhäuser und baulich miteinander verbundene Einzelhäuser (z.B. durch Garagen) sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung einheitlich zu gestalten. Für die Dacheindeckung ist nur ziegelrote bis rotbraune Ziegeldacheindeckung zulässig.
- GARAGEN § 73 (1) 1 LBO**
Garagen sind in Dachform, Material und Farbe den dazugehörigen Wohngebäuden anzupassen. Gemeinschaftsgaragen sind in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Arten der Ausführung ist nicht gestattet.
- STELLPLATZFLÄCHEN § 73 (1) 5 LBO**
Die Stellplatzflächen für die Kraftfahrzeuge und die Garagenzufahrten müssen gegen die Zufahrtsstraße offen gehalten werden und sind in einheitlichem Material zu gestalten.
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN § 73 (1) 5 LBO**
Die Grundstückseinfriedungen sind aus natürlichem Material herzustellen. Dabei dürfen Mauern und gemauerte Sockel eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Einfriedungen in Form von Hecken müssen einheimische Laubhecken (z.B. Buchen) verwendet werden. Vorgärten zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude müssen als Grünflächen gestaltet sein.
- FASSADENGESTALTUNG § 73 (1) 1 LBO**
Für die Gestaltung der Außenflächen sind Faserzementplatten, Kunststoffe u.ä., sowie grelle Farben nicht zulässig. Doppelhäuser und Einzelhäuser, die baulich miteinander verbunden sind, müssen in Farbe und Material einheitlich gestaltet sein.
- NIEDERSpannungsLEITUNGEN § 73 (1) 4 LBO**
Niederspannungsleitungen müssen verklebt werden.
- FERNSEH- UND RUNDfunkANTENNEN § 73 (1) 3 LBO**
Mehr als eine Antennenanlage ist pro Wohngebäude nicht zulässig.

STADT HORNBERG BEBAUUNGSPLAN SPEICHERACKER

GRUNDLAGEN

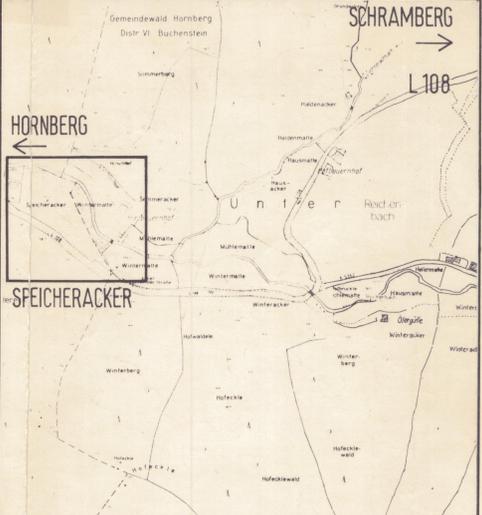
BauGf in der Fassung vom 08.12.1986
PlanZ n der Fassung vom 30.07.1981
BauNVO in der Fassung vom 15.09.77 mit Änderungen bis einschließlich 19.12.86
LBO in der Fassung vom 28.11.1983 mit Änderungen bis einschließlich 01.04.1985
Planurteilung Geoplana Ingenieurgesellschaft mbH 12.04.1988 erstellt aus Flurkarte und Vermessung über Luftfotos

VERFAHRENSDATEN

PLANERTIGER	Orplan, Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Regionalplanung, Städtebau und Architektur, Stuttgart
AUFSTELLUNG	Aufstellung beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.87. Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht
BÜRGER-BETEILIGUNG	Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch öffentliche Versammlung am 22.02.89
TRÄGER BETEILIGUNG	Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange durch Versenden der Unterlagen nach § 4 (1) BauGB am 21.12.88
ENTWURF	Entwurf gebilligt und Auslegung des Entwurfs beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.89
AUSLEGUNG	Öffentlich ausgelegt nach § 3 (2) BauGB vom 08.03.89 bis 10.04.89 aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.02.89
SATZUNG	Als Satzung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.89
ANZEIGE	Nach § 11 BauGB und § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG dem Landratsamt Offenburg angezeigt am 13. Feb. 1990
BEKANNT-MACHUNG	Durchführung des Anzeigeverfahrens und Auslegung nach § 12 ortsüblich bekanntgemacht am 2.6. März 1990
RECHTSKRAFT	Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden am 5. April 1990
UNTERSCHRIFT	Hornberg, den 13. Feb. 1990 (Bürgermeister) Schwertel

Deckblatt:
Änderung gefertigt
24.08.92
DIPLOM-ING. G. ZWICK
FREIER ARCHITECT BDA
ARCHITECTENSTE BUREAU
7813 HAUSACH
Burgheim, Tel. 07831/591

LAGEPLAN



GEZEICHNET RP / 77	DATUM 05.07.88 / 8.8.88 / 19.10.88 / 20.02.89 / 31.05.89
PROJEKT SPEICHERACKER	NR 2071PB2001
AUFTRAGGEBER STADT HORNBERG	FORMAT 89/85
PLAN BEBAUUNGSPLAN	
PROJEKT NR 2071 MASSTAB 1:500	NORDEN ↑
ORplan ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR DIPL.-ING. SCHWABES, SCHWINGE, ZOEPRITZ, DIPL.-ING. FREITE ARCHITECTEN STÄFFELHOFERSTRASSE 34, 7000 STUTTGART 1, 0711 / 23 25 50	